

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Monika Lazar, Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12398 –**

Speicherung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Ausländerzentralregister

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 16. Dezember 2008 ein Urteil über die Rechtmäßigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im deutschen Ausländerzentralregister (AZR) gefällt (Aktenzeichen C-524/06).

Die Erfassung solcher Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im AZR sei zwar – so der EuGH – „zur Unterstützung der mit der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden grundsätzlich legitim“ (a. a. O., Rn. 58).

Allerdings kam der EuGH zu folgenden Schlussfolgerungen:

Ein System zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im AZR entspricht nur dann dem Erforderlichkeitsgebot der Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995, wenn es Daten enthält, die für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind und wenn die mit dem AZR verbundene zentralisierte Speicherung dieser personenbezogenen Daten effizienter sei als eine Speicherung z. B. im Einwohnermelderegister.

Die bisherige Praxis in Deutschland, personenbezogene Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im AZR u. a. auch zu statistischen Zwecken zu speichern bzw. zu verarbeiten, entspräche jedoch nicht – so der EuGH – dem Erforderlichkeitsgebot im Sinne der o. g. Datenschutzrichtlinie.

Zudem verstoße die Nutzung der im AZR enthaltenen Daten zur Bekämpfung der Kriminalität deswegen gegen das europäische Antidiskriminierungsrecht (und damit gegen das Gemeinschaftsrecht), weil im AZR zwar Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (sowie von Drittstaatsangehörigen), aber keine Daten von Deutschen erfasst würden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat in einer Pressemitteilung vom 16. Dezember 2008 die Erwartung

an die Bundesregierung geäußert, die Vorgaben des EuGH umgehend umzusetzen: „Die Daten der EU-Bürger/innen müssen unverzüglich dahingehend geprüft werden, ob sie gespeichert bleiben dürfen, falls sie z. B. zur Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen erforderlich sind. Im übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sollte eine Löschung aus technisch-organisatorischen Gründen kurzfristig nicht möglich sein, müssen die Daten zumindest gesperrt werden, um unzulässige Verwendungen auszuschließen.“

1. Wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind derzeit im Ausländerzentralregister erfasst?

Wie viele davon haben derzeit tatsächlich in Deutschland ihren melderechtlichen Wohnsitz?

Zum 28. Februar 2009 waren 4 469 609 Unionsbürger im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Hiervon waren 2 358 770 Personen als aufhältig gemeldet.

2. Hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Dr. Maria Böhmer (die ja auch für die Belange von in Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zuständig ist) das o. g. EuGH-Urteil kommentiert bzw. inhaltliche Erwartungen im Hinblick auf die Umsetzung dieses Urteils geäußert?

Wenn ja, wie hat sich die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration diesbezüglich eingelassen, und wie bewertet die Bundesregierung ihre Vorschläge?

Wenn nein, warum nicht?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, hat das EuGH-Urteil vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06) nicht öffentlich kommentiert. Die Beauftragte hat auch in der Vergangenheit nicht jede Entscheidung des EuGH öffentlich kommentiert, die Auswirkungen auf ihren Zuständigkeitsbereich hat. Es ist selbstverständlich, dass Entscheidungen des EuGH umzusetzen sind. Welche Umsetzung angezeigt ist, bedarf – das macht auch das Zitat aus der Presseerklärung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit vom 16. Dezember 2008 deutlich – einer genauen vorherigen Prüfung. Die auf Grund der EuGH-Entscheidung notwendigen Schritte werden im Ressortkreis unter Beteiligung der Beauftragten erörtert werden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die diesbezüglichen Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 16. Dezember 2008?

Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Änderungen des AZR-Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16. Dezember 2008 in der Rechtssache C-524/06 erforderlich sind. Die Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 6. Januar 2009 (nicht: 16. Dezember 2008) werden in diese Prüfung einbezogen.

4. Sind die AZR-Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern – wie vom BfDI gefordert – inzwischen dahingehend geprüft worden, ob sie gespeichert bleiben dürfen?

Wenn ja, wie viele dieser Datensätze dürfen zur Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen auch weiterhin im AZR gespeichert bleiben?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium des Innern hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Bundesverwaltungsamt als die für die Führung des AZR zuständigen Behörden im Februar 2009 angewiesen, die Daten von Unionsbürgern im AZR vorläufig nur noch unter Beachtung des EuGH-Urteils zu speichern und zu übermitteln.

5. Hat die Bundesregierung – wie vom BfDI vorgeschlagen – eine Sperrung der AZR-Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern veranlasst (um eine unzulässige Verwendungen auszuschließen), und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie nimmt die Bundesregierung Stellung zu dem Hinweis des EuGH, dass eine Speicherung personenbezogener Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im AZR nur dann zu rechtfertigen sei, wenn die damit verbundene zentralisierte Datenspeicherung eine „effizientere Anwendung [aufenthaltsrechtlicher] Vorschriften in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern erlaubt“ als z. B. eine Speicherung im Einwohnermelderegister (EuGH-Urteil, Aktenzeichen C-524/06 Rn. 66, zweiter Anstrich)?

Die Bundesregierung begrüßt, dass der EuGH in seinem Urteil festgestellt hat, dass eine zentrale Speicherung personenbezogener Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zulässig sein kann, wenn und soweit sie zu einer effizienteren Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Sie hat im Rahmen des Verfahrens vor dem EuGH ausführlich begründet, dass eine zentrale Speicherung der Daten von Unionsbürgern im AZR eine effizientere Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften ermöglicht, als sie durch einen Rückgriff auf die kommunalen Einwohnermelderegister möglich wäre. In dieser Auffassung sieht sich die Bundesregierung durch die Klarstellung des EuGH bestärkt, dass alleine die Tatsache, dass kommunale Einwohnermelderegister die zur Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften erforderlichen Daten enthalten, der Erforderlichkeit einer zentralen Speicherung zur Effizienzsteigerung nicht entgegensteht (Rz. 62 des o. g. Urteils).

7. Welche Maßnahmen plant die die Bundesregierung, um das o. g. Urteil des EuGH umzusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

8. Wann ist mit dieser Urteilsumsetzung zu rechnen?

Ein Termin für den Abschluss der Prüfung der Bundesregierung kann derzeit noch nicht genannt werden.

